

SATZUNG DER STADT EINBECK FÜR DAS JUGENDPARLAMENT

Präambel

Der Rat der Stadt Einbeck beschließt auf Grundlage des § 36 i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 579) in der Fassung der letzten Änderung vom 26. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 226) am 24.03.2021 die Bildung eines Jugendparlamentes. Das Jugendparlament soll die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Einbeck wahrnehmen.

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Einbeck besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (3) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.
- (4) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlamentes eine Bescheinigung über ihr ehrenamtliches Engagement.
- (5) Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt erstmalig im Mai 2021 mit der konstituierenden Sitzung des Plenums des neu gewählten Jugendparlamentes.
- (6) Die Adresse des Jugendparlamentes ist die der Jugendpflege der Stadt Einbeck.
- (7) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendparlament als gewählte Interessenvertretung der Einbecker Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

1. Meinungsbildung nach demokratischen Regeln und deren Umsetzung
2. Förderung der Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadtverwaltung Einbeck
3. Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung Einbeck und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Einbeck zu allen Themen, die Jugendliche in Einbeck betreffen und betreffen können und in den Wirkungskreis der Stadtverwaltung Einbeck fallen.
4. Vernetzung mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Einbeck.

§ 3 Rechte

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat das Jugendparlament gegenüber dem Rat der Stadt Einbeck, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung. Hierfür kann es sich insbesondere bei den einzelnen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen einholen, soweit dies personell vertretbar sowie datenschutzrechtlich möglich ist und keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Die Informationseinholung soll über die jeweils zuständigen Sachgebietsleitungen erfolgen.

(2) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Einbeck entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentes zu behandeln.

(3) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Einbeck jährlich einen Etat von 3.000,00 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet und aus dem auch Fortbildungen für die Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlamentes zu finanzieren sind. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.

(4) Jugendparlamentarier*innen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der gesamten Amtszeit auszuführen.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Einbeck aufgibt, scheidet aus dem Jugendparlament aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 5 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal persönlich online teilnehmen.
- (4) Wahlen werden auf der Grundlage von Bewerbungen und Kandidaturen durchgeführt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
- (7) Weitere Regelungen zum Wahlsystem werden in der Wahlordnung über die Wahl zum Jugendparlament geregelt. Diese Wahlordnung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Jugendausschusses erlassen und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Einbeck haben und die am ersten Wahltag zwischen 13 und 17 Jahren alt sind.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts online durchgeführt.
- (2) Weitere Regelungen zur Stimmabgabe und zur Wahldurchführung finden sich in der Wahlordnung zum Jugendparlament.

§ 8 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 14 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Dem Jugendparlament soll ein Parlamentsvorsitzender oder eine Parlamentsvorsitzende vorstehen, der/die in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Er/Sie oder der/die Vertreter*in bereitet die Sitzungen gemeinsam mit dem/der Stadtjugendpfleger*in vor, beruft sie ein und leitet sie.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens 4-mal jährlich tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss die Jugendpflege eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Zu der konstituierenden Sitzung lädt auch die Jugendpflege ein. Bis zur

Wahl des/der Parlamentsvorsitzenden wird die konstituierende Sitzung von der/dem Jugendpfleger*in geleitet. Nach der Wahl übernimmt er/sie die Plenarleitung.

(4) Der/die Parlamentsvorsitzende setzt in Absprache mit der Jugendpflege die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Jugendparlamentarier*innen sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Einbecker Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen. Einbecker Jugendliche, die dem Parlament nicht angehören, haben das Recht, sich mit ihren Anliegen und Anträgen an das Jugendparlament zu wenden. Die Mitglieder des Jugendparlaments verpflichten sich zu deren Behandlung.

(5) Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

(6) Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und von der schrifführenden Person und der Plenarleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlüsse

(1) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Auf ausdrücklichen Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Personenwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem/der Bürgermeister*in übermittelt und in den zuständigen Fachausschüssen behandelt.

(3) Die Beschlüsse werden auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Jugendparlaments wird in der „Jungen Linde“ Einbeck eingerichtet und wird der Jugendpflege zugeordnet.

(2) Die Sitzungen des Parlaments finden in der Multifunktionshalle bzw. im Haus der Jugend statt.

(3) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, dem Rat der Stadt Einbeck, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.

(4) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Jugendparlaments. Sie unterstützt das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der Plenarleitung zu leiten. Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen dem Jugendparlament und dem Rat der Stadt Einbeck, den Fachausschüssen und der Verwaltung. Sie hilft dem Präsidium des Jugendparlaments bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

(5) Die Geschäftsstelle organisiert gemeinsam mit dem Präsidium des Jugendparlamentes in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Mitglieder des Jugendparlaments.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Sabine Michalek
Bürgermeisterin